II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)

(92/C 260/12)

KOM(92) 384 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. September 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/275/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/403/EWG der Kommission (4), werden die Gebiete der Niederlande bezeichnet, die in das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG aufgenommen werden.

Die niederländische Regierung hat nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG beantragt, daß dieses Gemeinschaftsverzeichnis geändert und der Anhang der Richtlinie 75/275/EWG durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt wird.

Die neu in das Verzeichnis aufzunehmenden Gebiete entsprechen den Kriterien und Bestimmungsgrößen, die aufgrund der Richtlinie 75/275/EWG zur Festlegung der betreffenden Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG angewendet werden.

Bei der Festlegung der durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG wurden für die Inselgebiete zum einen die ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen wie heftige Winde, übermäßiger Salzgehalt im Boden, geringes Wasserpotential und ungünstige Wasserführungsverhältnisse der Böden und zum zweiten die Beschränkungen aufgrund der Bestimmungen zum Schutz und zur Erhaltung der Landschaft und über das Fremdenverkehrspotential der betroffenen Gebiete berücksichtigt.

Die Gesamtfläche dieser Gebiete ist nicht größer als 4 v. H. der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 75/275/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 104.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988, S. 72.

ANHANG

Benachteiligte Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande)

Provinz	Anzahl Gebiete	Fläche (in ha LN)
Groningen	13	3 883
Friesland	39	18 901
Drente	21	6 810
Overijssel	30	11 534
Gelderland	32	25 353
Flevoland	—	—
Utrecht	23	5 983
Noord-Holland	24	9 253
Zuid-Holland	20	9 154
Zeeland	16	2 484
Noord-Brabant	23	9 367
Limburg	11	8 193
Insgesamt	252	110 915

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(92/C 260/13)

KOM(92) 398 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 15. September 1992)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Erwägung 4a (neu) Für Italien sollten die Arten Limosa limosa, limosa lapponica und Numenius arquata aus Anhang II/2 gestrichen werden, um die weltweit bedrohte Art Numenius tenuirostis zu schützen, mit der die oben genannten Arten sowohl hinsichtlich ihrer Gewohnheiten als auch ihres Aussehens solche Ähnlichkeiten aufweisen, daß außerordentlich große Verwechslungsrisiken bestehen.
	Anhang II/2 Punkt 52
52. Limosa limosa	Gestrichen (nur Italien)
	Anhang II/2 Punkt 53
53. Limosa lapponica	Gestrichen (nur Italien)